

# Der Verwaltungsrath

## an die gesammte Nationalgarde Wiens.

Der Verwaltungsrath wurde durch das Ober-Commando am 26. Juli in Kenntniß gesetzt: daß der Sicherheits-Ausschuß eine Todtenfeier für die in den Märztagen Gefallenen auf den 28. Juli angeordnet habe, wogegen jedoch bereits 49 Compagnien protestiren, weil sie den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet hielten.

Obgleich der Verwaltungsrath sich darüber vollkommen beruhigt, die Nationalgarde Wiens sei von der Ueberzeugung durchdrungen, daß keine Körperschaft die errungene Freiheit und ihre Kämpfer höher schätze, als er, und daß überdieß die Anschuldigung geradezu lächerlich erscheine: der Verwaltungsrath, selbst ein Kind der Revolution, kenne diese und ihre Folgen nicht an; so fühlt sich derselbe doch aufgefordert, die Gründe, aus welchen er obigen Protest unterstützte, der gesammten Nationalgarde Wiens mitzutheilen, da er die Wahrnehmung gemacht hat, daß man die Gründe, welche ihn hierbei leiteten, absichtlich zu verdächtigen sucht.

Den Verwaltungsrath bestimmten vorzugsweise folgende Ansichten:

**Erstens.** Zu den heiligsten Aufgaben des Verwaltungsrathes gehört die Wahrung der, der Nationalgarde zugesicherten constitutionellen Rechte, und insbesondere das der Selbstgesetzgebung in allen ihren Angelegenheiten.

Eine solche Feier mußte daher, um ihre wahre und allgemeine Weihe zu erhalten, unmittelbar von der gesammten Nationalgarde oder deren Vertretern, dem Verwaltungsrathe, ausgehen. — Der Sicherheits-Ausschuß hat durch diese Anordnung, die nicht in den Kreis seines Wirkens gehörte, sonach schon grundsätzlich das Recht der Nationalgarde verletzt, wogegen der Verwaltungsrath zu protestiren verpflichtet ist.

**Wer Ordnung machen will, muß selbst Ordnung halten! wer Rechte wahren will, dem müssen Rechte heilig sein!!** —

Insbepondere sollten die Rechte der Nationalgarde den Mitgliedern des Sicherheits-Ausschusses vorleuchten, da sie selbst nur einzelne Theile des großen Ganzen sind, und die Kraft und den Nachdruck ihrer Wirksamkeit bloß dem Achtung gebietenden Körper der Nationalgarde entlehnen!! —

Die Nationalgarde befand sich in Wahrung der ihr zustehenden constitutionellen Rechte noch keinen Augenblick in Verlegenheit, und wird wohl auch in keine solche kommen. Die Nationalgarde Wiens findet die Bürgschaft für ihre constitutionellen Rechte in sich selber, und waret dieselben auch wirklich durch ihre zu diesem Zwecke freierwählten Vertreter im Verwaltungsrathe. Jede Bevormundung der Nationalgarde in dieser Beziehung erscheint geradezu verlegend.

**Zweitens.** Erscheint der Zeitpunkt nicht als ein geeigneter, zumahl die Leichenfeier bereits am 17. März abgehalten, und zum Tage des hohen Erinnerungsfestes der 13. März, als der Jahrestag, von Seite des Verwaltungsrathes festgesetzt worden ist.

Nachdem der Verwaltungsrath aus den angeführten Gründen gegen die Abhaltung der vom Sicherheits-Ausschusse der Nationalgarde angeordneten Leichenfeier protestirt hatte, wurde erst von Letzterem eines politischen Zweckes erwähnt, welcher einer Leichenfeier für unsere gefallenen Brüder zu Grunde liegen sollte. — Abgesehen davon, daß der Verwaltungsrath von der Richtigkeit dieser politischen Tendenz sich nicht vollkommen überzeugt hält, so wäre es doch jeden Falles die Pflicht des Sicherheits-Ausschusses gewesen, diese Ansicht den Garden frei und offen auszusprechen, und dieß um so mehr, als die Nationalgarde ein Gesetz besitzt, nach welchem bei jeder besonderen Ausrückung den Garden die wahre Ursache derselben angegeben werden muß.

Der Verwaltungsrath erklärt wiederholt, daß er auf Grundlage des Ministerial-Erlasses vom 10. April 1848 nur das Ministerium des Inneren, und sonst keine Behörde über sich anerkenne und anerkennen dürfe. Er stellt daher an die Nationalgarde Wiens das dringende Ersuchen: dieselbe wolle, um störenden Berührungen für die Zukunft vorzubeugen, den Mitgliedern des Sicherheits-Ausschusses auftragen, sich die Rechte der Nationalgarde Wiens und die Amtswirksamkeit des Verwaltungsrathes, als deren gesetzlichen Vertreter, stets vor Augen zu halten.

Wien am 28. Juli 1848.

Vom Verwaltungsrathe der gesammten Nationalgarde Wiens.